

529 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

29. 6. 1971

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates
vom 12. Mai 1971 betreffend ein Bundes-
gesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955
in der geltenden Fassung neuerlich geändert
wird**Republik Österreich
Bundeskanzleramt
GZ 53.198-2 b/71An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Der Vorsitzende des Bundesrates hat mit Schreiben vom 24. Juni 1971, Zl. 73-BR/1971, mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung am 24. Juni 1971 den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1971 betreffend das

Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 in der geltenden Fassung neuerlich geändert wird

in Verhandlung gezogen und beschlossen hat, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit der aus der Anlage ersichtlichen Begründung Einspruch zu erheben.

Hievon beehre ich mich, gemäß Art. 42 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Mitteilung zu machen.

28. Juni 1971

Der Bundeskanzler:
Kreisky**Begründung****zum Einspruch des Bundesrates gegen den
Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
12. Mai 1971, betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Bewertungsgesetz 1955 in der
geltenden Fassung neuerlich geändert wird**

Am 10. März 1971 hatte der Nationalrat mit den Stimmen der beiden Oppositionsparteien einen Gesetzesbeschluß betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes (Bewertungsgesetz-Novelle 1971) gefaßt.

In seiner Sitzung vom 25. März 1971 sah sich der Bundesrat gezwungen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates gemäß Art. 42 Abs. 2 B-VG einen eingehend begründeten Einspruch zu erheben. Maßgebend für diese Haltung des Bundesrates waren damals einerseits materiell-rechtliche Gründe, andererseits auch schwere formelle Mängel dieses Gesetzesbeschlusses, die eine Vollziehung des in Rede stehenden Gesetzes in der vom Nationalrat beschlossenen Fassung nicht möglich erscheinen ließen.

In seiner damaligen Einspruchsbegründung führte der Bundesrat wörtlich folgendes aus:

„1. Durch die gegenständliche Bewertungsgesetz-Novelle werden beträchtliche Steuerausfälle bewirkt, die sich nicht nur auf das Steueraufkommen des Bundes, sondern auch auf jenes der Länder und Gemeinden erheblich auswirken, wobei sich diese Auswirkungen für die Länder und Gemeinden in erster Linie bei der Erbschaftssteuer, der Gewerbekapitalsteuer und der Grundsteuer ergeben.

Wesentlich wird das Steueraufkommen durch Bestimmungen über die Einbeziehung oder Außerachtlassung von Wirtschaftsgütern in die Bemessungsgrundlage der einzelnen Steuern beeinflusst. Dies gilt insbesondere für die neugeschaffene Bestimmung des § 64 Abs. 1, wonach Pensionsrückstellungen im Gegensatz zur grundsätzlichen Bestimmung des § 6, der die Berücksichtigung von aufschiebend bedingten Lasten als Schulden untersagt, nunmehr als abzugsfähige Schulden anzuerkennen sind. Durch die Beibehaltung des Hektarhöchsatzes für das landwirtschaftliche Vermögen von 20.000 S erfolgt nicht nur keine Anpassung der landwirtschaftlichen Hektarsätze an die geänderten Geldverhältnisse, sondern es werden sich hiedurch auch Ausfälle bei der Grundsteuer ergeben. Die gleichzeitige Verlängerung des Hauptfeststellungszeitraumes von sechs auf neun Jahre hat zur Folge, daß die Gemeinden ihr Aufkommen an Grundsteuer auch in Hinkunft nicht valorisieren können.

Zu einer wesentlichen Verringerung des Steueraufkommens führen auch alle neugeschaffenen Bestimmungen, die die Bewertung von Aktien und Anteilen zum Gegenstand haben. Dies umsomehr, als die Sonderbestimmung über die Bewertung von Aktien und Anteilen nunmehr auch für die Erbschaftssteuer Geltung haben soll.

2. Die Behandlung der Bewertungsgesetz-Novelle wurde vom Finanz- und Budgetausschuß übereilt abgeschlossen, sodaß der mit dieser Materie befaßte Unterausschuß keine Gelegenheit hatte, seine Arbeit zu beenden. Die Gesetzesnovelle ist daher mit einer Anzahl von legislativen Fehlern behaftet, die deren Vollziehung erschweren und die Verwaltung belasten.

Einige Bestimmungen der Novelle sind sogar praktisch nicht vollziehbar; als Beispiele seien erwähnt:

Das geltende Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz ist in allen seinen Bestimmungen darauf abgestellt, daß der Erwerber bei einem Erwerb von Todes wegen bzw. bei einer Zuwendung unter Lebenden die ihm im Zeitpunkt des Erwerbes effektiv zukommende Bereicherung zu versteuern hat. § 1 Abs. 2 der Bewertungsgesetz-Novelle 1971, wonach nunmehr für die Erbschafts- und Schenkungssteuer die §§ 18 bis 79 — mit Ausnahme der §§ 69 und 70 — uneingeschränkt Anwendung zu finden haben, stehen mit diesen Grundsätzen in einem unlöslichen Widerspruch, weil nicht mehr das am Stichtag (Zeitpunkt des Erwerbes) anfallende Vermögen, sondern ein zu einem anderen Zeitpunkt festgestelltes Vermögen der Besteuerung unterworfen wird, ohne Rücksicht auf zwischenzeitig eingetretene Veränderungen des Vermögens dem Umfang und dem Werte nach. Daraus ergibt sich eine Situation, die das geltende Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz praktisch unanwendbar macht.

Weiters ist z. B. § 15 Abs. 4 der Bewertungsgesetz-Novelle 1971 nicht vollziehbar, weil nicht auf § 69 Z. 4, sondern unrichtigerweise auf § 69 Z. 6, der vom 'Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes' spricht, Bezug genommen wird. Ferner wurde es unterlassen, § 78 Abs. 3 dahingehend zu ändern, daß auf den Freibetrag gemäß § 69 Z. 1 Bezug genommen wird. Dadurch, daß im § 69 die bisherigen Z. 1, 2, 3 in der neuen Z. 1 zusammengefaßt wurden, hätte auch die Zitierung im § 78 Abs. 3 geändert werden müssen. Da § 78 Abs. 3 nunmehr nicht vollziehbar ist, kann der im § 69 Z. 1 vorgesehene Freibetrag von 50.000 S nur einmal gewährt werden.“

Dieser Einspruch des Bundesrates wurde nun vom Bundeskanzler dem Nationalrat am 26. März 1971 vorgelegt und vom Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates in Beratung gezogen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hätte nun die Möglichkeit gehabt, dem Nationalrat zu empfehlen, entweder den Einwendungen des Bundesrates Rechnung zu tragen und die erforderlichen Abänderungen am seinerzeitigen Gesetzesbeschluß vorzunehmen, oder durch einen

Beharrungsbeschluß auf der unveränderten Annahme und daher Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zu bestehen.

Unverständlicherweise wählte die aus den beiden Oppositionsparteien bestehende Mehrheit des Finanz- und Budgetausschusses einen Weg, der durch die Rechtslage in keiner Weise als gedeckt erscheint:

Einerseits wurde ein Beharrungsbeschluß gegen den wohlbegründeten Einspruch des Bundesrates empfohlen und damit die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses in die Wege geleitet, andererseits jedoch wurde auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Dr. Zittmayr, Doktor Broesigke und Genossen beschlossen, dem Nationalrat unter Berufung auf § 19 der Geschäftsordnung einen selbständigen Antrag zur Sanierung jener Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses zu unterbreiten, deren Undurchführbarkeit vom Bundesrat aufgezeigt worden war.

Obwohl die Mitglieder der beiden Oppositionsparteien des Österreichischen Nationalrates also nicht umhin konnten, den rechtlichen Einwendungen des Bundesrates in dessen Einspruch gegen die Bewertungsgesetz-Novelle 1971 vollinhaltlich Rechnung zu tragen, wird bei Behandlung dieser Gesetzesmaterie durch die beiden Oppositionsparteien der Versuch unternommen, die im Art. 42 der Bundesverfassung verankerten Rechte des Bundesrates in eindeutiger Weise zu umgehen. Dem Bundesrat sollen durch die gewählte Vorgangsweise nämlich lediglich nachträgliche Korrekturen am Gesetzesbeschluß des Nationalrates, nicht aber der gesamte Gesetzesbeschluß des Nationalrates zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden.

Wie die sozialistische Fraktion des Finanz- und Budgetausschusses in einem Minderheitsbericht der Abgeordneten Nittel, Dr. Tull, Skritek und Genossen in bezug auf die durch die Oppositionsparteien gewählte Vorgangsweise beim Bewertungsgesetz 1955 bereits verwiesen hat, widerspricht die durch die beiden Oppositionsparteien gewählte Behandlung auch in eindeutiger Weise den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Nationalrates:

„1. Gemäß § 19 der Geschäftsordnung des Nationalrates hat jeder Ausschuß das Recht, selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, die mit einem dem Ausschuß zur Vorberatung zugewiesenen Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen.

Gestützt auf diese Bestimmung der Geschäftsordnung hat die ÖVP bei der Behandlung des Einspruches des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates Abänderungsanträge zum Bewertungsgesetz eingebracht.

Der in Vertretung des Ausschußobmannes amtierende stellvertretende Ausschußobmann

Dr. Haider hätte zunächst die Frage zu prüfen gehabt, ob die Bestimmungen des § 19 in diesem Fall überhaupt anwendbar sind.

Der Ausschußvorsitzende hat jedoch diese Prüfung — aus welchen Gründen auch immer — unterlassen und den von seiner Fraktion eingebrachten Antrag ohne eine Stellungnahme zu dieser Frage abzugeben, ja auch ohne nur anzudeuten, daß ihm das Problem bewußt ist, zur Verhandlung zugelassen.

Eine Prüfung, ob die Voraussetzungen zur Einbringung eines Antrages gemäß § 19 gegeben sind, hätte jedoch gezeigt, daß dies nicht der Fall ist: Da sich der Einspruch des Bundesrates auf eine Novellierung des Bewertungsgesetzes bezieht, handelt es sich bei den Anträgen der Abgeordneten Dr. Zittmayr, Dr. Broesigke und Genossen nicht um einen Antrag, der mit dem Bewertungsgesetz ‚in inhaltlichem Zusammenhang‘ steht, sondern es handelt sich schlechthin um Anträge auf Abänderung der Bewertungsgesetz-Novelle 1971. Es sind daher nicht die Bestimmungen des § 19 der Geschäftsordnung, die im vorliegenden Zusammenhang nur für eine Gesetzesinitiative bzw. Gesetzesänderung auf einem verwandten Rechtsgebiet anwendbar gewesen wären, heranzuziehen, sondern die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Abänderung von Vorlagen im Zuge der Vorbera-

tung. Die von der Ausschlußmehrheit gewählte und vom Vorsitzenden kommentarlos tolerierte Vorgangsweise ist somit geschäftsordnungswidrig.

2. Dazu kommt, daß die unrichtige Anwendung des § 19 der Geschäftsordnung zu einem weiteren Verstoß gegen Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes geführt hat:

Die Geschäftsordnung trägt Sorge dafür, daß der Nationalrat in ein und derselben Sache nicht einander widersprechende Beschlüsse faßt. Liegen z. B. in ein und derselben Sache mehrere Anträge vor, so beschließt der Nationalrat, welche derselben der Spezialdebatte zugrunde zu legen sind (§ 45 Abs. 4).

Insbesondere aber ist die Abstimmung über verschiedene Anträge derart zu reihen, ‚daß die wahre Meinung der Mehrheit zum Ausdruck gelangt‘ (§ 63 Abs. 1 der Geschäftsordnung).

Die Geschäftsordnung will — in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Logik — ausschließen, daß der Nationalrat in ein und derselben Sache zugleich ‚ja‘ und ‚nein‘, zugleich ‚viel‘ und ‚wenig‘ sagt, mit einem Wort: einander widersprechende Beschlüsse faßt. Gemäß § 34 Abs. 4 der Geschäftsordnung ist aber die Be-

stimmung des § 63 auch auf die Beratungen der Ausschüsse anzuwenden. Der Finanz- und Budgetausschuß konnte somit nicht gleichzeitig die unveränderte Annahme des Bewertungsgesetzes durch die Annahme eines Beharrungsbeschlusses und die Abänderung des Bewertungsgesetzes durch die Annahme des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Zittmayr, Dr. Broesigke und Genossen beschließen, bzw. dem Plenum zur Annahme empfehlen, und der Ausschlußobmann wäre verpflichtet gewesen, diese Bestimmung der Geschäftsordnung einzuhalten.

Das durch die Geschäftsordnung geregelte Verfahren der Vorberatung, Beratung und Beschlußfassung im Nationalrat dient eben dazu, daß verschiedene Meinungen zu abstimmbar Alternativen konkretisiert werden, zwischen denen im Wege von Abstimmungen eine Entscheidung zu treffen ist, die dann als der für Mehrheit und Minderheit in gleicher Weise bindende Wille der Gesamtkörperschaft gilt.

Die Tatsache, daß die vom Ausschuß empfohlene Abänderung des Bewertungsgesetzes durch die geschäftsordnungswidrige Anwendung des § 19 erfolgte, ändert nichts daran, daß durch die Annahme einander ausschließender Beschlüsse außerdem gegen die Bestimmungen des § 63 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 34 verstoßen wurde.“

Diese durch die beiden Oppositionsparteien ÖVP und FPÖ gewählte Vorgangsweise um die Beschlußfassung betreffend eine Bewertungsgesetz-Novelle 1971 erscheint dem Bundesrat im höchsten Maße bedenklich, bedeutet sie doch, daß nicht nur eindeutige Bestimmungen der Geschäftsordnung des Nationalrates in eklatanter Weise verletzt werden, sondern eröffnet vor allem die entscheidende Frage, welchen Wert die beiden Oppositionsparteien den die Rechte des Bundesrates regelnden Bestimmungen der Bundesverfassung beimessen. Gerade jenes Recht der Länderkammer, das in bezug auf Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates wohl als vornehmstes Recht des Bundesrates gelten darf — nämlich das Recht, Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zu erheben — wird hier verletzt bzw. umgangen.

Aus diesem Grunde erscheint es dem Bundesrat angebracht, gegen den neuerlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates betreffend die Novellierung des Bewertungsgesetzes Einspruch zu erheben und gleichzeitig die Bedenken der Länderkammer gegen die von den beiden Oppositionsparteien gewählte Vorgangsweise in Verbindung mit diesem Gesetzesbeschuß zum Ausdruck zu bringen.